

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

054

Gesetz: BetrVG § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3,
§ 25 Abs. 2; WahlO BetrVG §§ 16, 17

Leitsatz:

Wechselt ein in Gemeinschaftswahl gewähltes
Ersatzmitglied eines Betriebsrats seine
Gruppe, verliert es die Eigenschaft als Er-
satzmitglied der von ihm bis zu dem Grup-
penwechsel vertretenen Arbeitnehmergruppe.

Aktenzeichen: 1 ABR 27/70

Beschluß des BAG vom 23. April 1971

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 27/70

Ma BV 1/70 Berlin

verkündet am
3. April 1971

az. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

054

B e s c h l u ß

In Sachen



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1971 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wendel und Dr. Aufarth und die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Hümme beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Verfahrensbeteiligten zu 3) werden der Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. Juni 1970 - 8 Bv 3/70 - und der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. Oktober 1970 - 4 Ta BV 1/70 - aufgehoben.

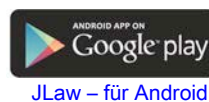
Der Antrag wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. In dem Betrieb der Beteiligten zu 4), der AEG-Telefunken Berlin, wurde am 21. März 1968 ein Betriebsrat gewählt. Es fand eine gemeinsame Wahl der Angestellten und Arbeiter statt, für die nur eine Kandidatenliste mit 30 Kandidaten vorlag. Insgesamt waren zwölf Arbeiter und sieben Angestellte zu wählen. Bei dieser Wahl erhielt der Schaltmechaniker Klaus P 723 Stimmen. Er trat damit an die erste Stelle der Ersatzmitglieder der Arbeitervertreter. Dahinter folgte an zweiter Stelle mit 591 Stimmen der Arbeiter Hardi H . Der Arbeiter P wechselte später in ein Angestelltenverhältnis bei der Beteiligten zu 4) über.

Das Betriebsratsmitglied Berta W , eine Arbeitervertreterin, schied durch Tod aus dem Betriebsrat aus. Der Betriebsrat beschloß auf seiner Sitzung vom 16. März 1970, daß der Arbeiter Hardi H für die ausgeschiedene Berta W in den Betriebsrat nachrücke. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß der Arbeitnehmer P inzwischen in



das Angestelltenverhältnis übergewechselt sei und daher nicht mehr als Arbeitervertreter in den Betriebsrat nachrücken könne.

Die Antragstellerin als die in dem Betrieb vertretene Gewerkschaft ist der Auffassung, daß der Wechsel der Gruppenzugehörigkeit nach erfolgter Wahl ohne Einfluß auf die Stellung als Ersatzmitglied des Betriebsrats sei. Sie hat beantragt,

festzustellen, daß in den Betriebsrat der AEG-Telefunkenfabriken, Berlin, Brunnenstraße, nicht der Arbeitnehmer Hardi H , sondern der Arbeitnehmer Klaus P nachrücken muß.

Der Betriebsrat der AEG hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen.

Er hat vorgetragen, der Wechsel der Gruppenzugehörigkeit des Klaus P habe zur Folge, daß er als Ersatzmann für eine ausgeschiedene Arbeitervertreterin nicht mehr in Frage komme.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Beteiligten zu 3), Hardi H , hat das Landesarbeitsgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 3), mit der er den von ihm in der ersten Instanz gestellten Antrag auf Zurückweisung des Antrags weiterverfolgt.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, der Wechsel der Gruppenzugehörigkeit des Arbeitnehmers P nach der durchgeführten Betriebsratswahl sei ohne Einfluß auf dessen Stellung als Ersatzmitglied. Nach der Entscheidung BAG AP Nr. 5 zu § 24 BetrVG gehe der Grundsatz der Stetigkeit der Betriebsratsarbeit für die Dauer der Wahlperiode demjenigen der Gruppenzugehörigkeit vor. Der Grundsatz der Stetigkeit gelte nicht nur für unmittelbare Mitglieder des Betriebsrats, sondern auch für dessen gewählte Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Betriebsrats hätten nicht nur die Interessen ihrer Gruppen, sondern der gesamten Belegschaft zu vertreten.



2. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß durch den Gruppenwechsel des Beteiligten zu 3) weder dessen bisheriges Arbeitsverhältnis beendet worden ist noch der Beteiligte zu 3) seine Wählbarkeit zum Betriebsrat im Sinne des § 24 BetrVG verloren hat (BAG 21, 164 = BAG AP Nr. 5 zu § 24 BetrVG).

Ihm kann aber nicht gefolgt werden, wenn es unter Berufung auf die vorerwähnte Entscheidung des Senats weiter angenommen hat, der Gruppenwechsel berühre die Stellung als Ersatzmitglied ebensowenig wie die des Betriebsratsmitgliedes. Der Senat hat in seiner Entscheidung ausgesprochen, daß die Mitgliedschaft eines Betriebsratsmitgliedes zum Betriebsrat nicht durch Gruppenwechsel während seiner Amtsperiode erlischt. Er hat die Entscheidung damit begründet, die dreijährige Amtszeit des Betriebsrats gelte nicht nur für den Betriebsrat als betriebsverfassungsrechtliches Organ, sondern auch für die Amtszeit jedes einzelnen Betriebsratsmitgliedes. § 21 BetrVG wolle gewährleisten, daß die Mitglieder des Betriebsrats während der Dauer der Amtsperiode die ihnen obliegenden Aufgaben in stetiger Arbeit erfüllen können. Dieser Grundsatz der Stetigkeit sei gegenüber dem mit § 10 Abs. 1 BetrVG ausgesprochenen Gruppenprinzip vorrangig.

Diese Grundsätze gelten jedoch entgegen der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung nicht bei Gruppenwechsel eines Ersatzmitglieds. Die Stellung eines Ersatzmitglieds führt nur zu einer Anwartschaft darauf, für den Rest der Amtszeit die Stellung eines ausgeschiedenen Betriebsratsmitgliedes einzunehmen. Diese bloße Anwartschaft kann nicht der tatsächlichen Ausübung des Betriebsratsamtes gleichgesetzt werden. Das Ersatzmitglied hat keinen Einfluß auf die von dem Betriebsrat und von jedem seiner Mitglieder in steter Arbeit zu erfüllenden Aufgaben. Bei dieser sachlich anderen Stellung des Ersatzmitgliedes besteht kein Anlaß, bei einem Gruppenwechsel das in § 10 Abs. 1 BetrVG vorgesehene Gruppenprinzip gegenüber dem Grundsatz der Stetigkeit zurücktreten zu lassen. Der Senat verkennt nicht, daß ein Ersatzmitglied vor dem Gruppenwechsel möglicherweise für ein zeitweilig verhindertes Betriebsratsmitglied einspringen und eine Betriebsrats Tätigkeit ausüben muß.



Diese nach der Rechtsordnung immer nur vorübergehende Tätigkeit eines Ersatzmitgliedes hat jedoch nicht zur Folge, daß es ein für allemal Vertreter der Arbeitnehmergruppe bleibt, der es bei der Betriebsratswahl angehört hat, wenn es später seine Gruppe wechselt. Das gilt jedenfalls dann, wenn, wie in dem zur Entscheidung stehenden Fall, Ersatzmitglieder der in Frage kommenden Gruppe in ausreichender Zahl vorhanden sind. Bei der Stellung eines Ersatzmitgliedes führt auch der von dem Senat in der Entscheidung BAG 21, 164 weiter ausgesprochene Gedanke, daß jedes Mitglied des Betriebsrats im Rahmen des § 49 BetrVG nicht nur die Belange seiner Gruppe, sondern die der gesamten Belegschaft zu wahren hat, nicht zu einem anderen Ergebnis. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Da das Ersatzmitglied, das seine Gruppenzugehörigkeit gewechselt hat, aber in keinem Falle rechtlich in der ständigen Arbeit des Betriebsrats stand, andererseits das Gruppenprinzip eine bedeutungsvolle Regel für die Zusammensetzung des Betriebsrats ist, gibt der fragliche Grundsatz im vorliegenden Falle nichts her.

Dem Landesarbeitsgericht kann nicht gefolgt werden, wenn es die von ihm vertretene Ansicht aus § 12 Abs. 2 BetrVG herleiten will. Nach dieser Vorschrift kann jede Gruppe auch Angehörige der anderen Gruppe wählen. In diesen Fällen gelten die Gewählten insoweit als Angehörige derjenigen Gruppe, die sie gewählt hat. Diese Bestimmung hat jedoch, was das Landesarbeitsgericht verkannt hat, allein nur Bedeutung für die Gruppenwahl (s. Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 9. Aufl., § 12 Anm. 16 mit weiteren Angaben von Literatur und Rechtsprechung). Eine entsprechende Anwendung auf die Gemeinschaftswahl scheidet daher aus.

Zu Unrecht glaubt das Landesarbeitsgericht, sich auf die Entscheidung des Senats in BAG 1, 114 = AP Nr. 1 zu § 25 BetrVG berufen zu können. Die Ausführungen in diesem Beschluß hat es mißverstanden. Der Senat hat in dieser Entscheidung ausgesprochen, daß Ersatzmitglieder einer anderen Gruppe für ein ausgeschiedenes Mitglied dann eintreten, wenn die Gruppe, der das ausgeschiedene Betriebsratsmitglied angehört hat, bei



der Wahl des Betriebsrats keine oder nicht genügend Ersatzmitglieder aufgestellt hat. Hieraus folgt jedoch entgegen der Meinung des angefochtenen Beschlusses gerade umgekehrt, daß solange Ersatzmitglieder der betreffenden Gruppe nachrücken können, Ersatzmitglieder einer anderen Gruppe nicht den Sitz des ausgeschiedenen Betriebsratsmitgliedes einnehmen dürfen. Im vorliegenden Fall sind genügend Ersatzmitglieder der Arbeitergruppe vorhanden, die für die aus dem Betriebsrat ausgeschiedene Berta W nachrücken können.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kommt es auch nicht darauf an, daß bei einer Einheitswahl mit nur einer Liste nach dem Mehrheitswahlsystem die Angestellten über die Wahl der Arbeitervertreter mitentscheiden. Es läßt sich schon nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob das Ersatzmitglied wegen seiner Person oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gewählt worden ist.

Rechtsirrig ist ferner die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, aus § 25 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ergebe sich, daß der Gruppenwechsel die Stellung eines Ersatzmitgliedes nicht berühre. Nach dieser Vorschrift tritt der nicht gewählte Arbeitnehmer mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmann ein, wenn das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt worden ist. Diese gesetzliche Regelung bezieht sich ausdrücklich auf § 13 Abs. 3 Satz 2 BetrVG. Sie kann also nur auf Betriebe angewendet werden, deren Betriebsrat lediglich aus einer Person besteht. Weil die Bestimmung auf einen ganz bestimmten Fall abstellt, gibt sie daher für den hier zur Entscheidung stehenden anders liegenden Fall nichts her.

Antragstellerin
Ebensowenig kann der ~~Rechtsbeschwerde~~ gefolgt werden, wenn sie ausführt, die Zusammensetzung des Betriebsrats einschließlich der etwa nachrückenden Ersatzmitglieder stehe endgültig mit der Auszählung der Stimmen fest. Dies kann weder aus § 16 WahlO noch aus § 17 WahlO hergeleitet werden. § 16 WahlO legt fest, wie die Verteilung der Betriebsratssitze bei gemeinsamer Wahl vorgenommen werden muß, und nach § 17 WahlO



ist über das Wahlergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Aus diesen Vorschriften kann nicht entnommen werden, daß Ersatzmitglieder einer bestimmten Arbeitnehmergruppe ein für allemal feststehen, auch wenn sie vor Ausscheiden eines Betriebsratsmitgliedes, an dessen Stelle sie treten sollen, ihre Gruppe gewechselt haben.

3. Demnach ergibt sich für den Streitfall, daß bei einer Gemeinschaftswahl, für die nur eine Kandidatenliste vorliegt, der Ersatzmann, der seine Gruppe gewechselt hat, nicht an die Stelle des ausgeschiedenen Betriebsratsmitgliedes treten kann, wenn dieses einer anderen Arbeitnehmergruppe angehört hat. Der Ersatzmann mit der nächsthöheren Stimmenzahl derjenigen Arbeitnehmergruppe, der das ausgeschiedene Betriebsratsmitglied angehört hat, rückt nach. Der Beteiligte zu 2) hat somit zu Recht den an zweiter Stelle stehenden Arbeiter **Hardi H** an Stelle der ausgeschiedenen **Berta W** in den Betriebsrat berufen.

Unter Aufhebung der Beschlüsse der Vorinstanzen war daher der Antrag der Beteiligten zu 1) als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Rothweiler

Hümme



B e s c h l u ß

054

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. September 1971 gemäß § 319 Abs. 1 ZPO beschlossen:

Der Beschluß vom 23. April 1971 wird in seinen Gründen auf Seite 6, Zeile 6 von unten (Seite 6, Zeile 7 von unten der Ausfertigung) dahin berichtigt, daß es anstelle "Rechtsbeschwerde" richtig: "Antragstellerin" heißen muß.

gez. Dr. Müller

Siara

Wendel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)